



**Erläuterungen  
zur Änderung der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933  
(SG 569.500), Stand: 6. Februar 2011  
und  
zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des  
öffentlichen Raumes vom 14. Februar 2017 (NöRV; SG 724.11),  
Stand: 26. Februar 2017**

**1. Ausgangslage**

Der Grosse Rat überwies dem Regierungsrat am 21. November 2018 die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“. Die Motion beauftragte den Regierungsrat damit, die rechtliche Lücke beim Gesundheits- und Jugendschutz bis zum Inkrafttreten des geplanten Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) zu schliessen. Um diesem Auftrag nachzukommen, sollen die bisher für den öffentlichen Raum geltenden Werbeverbote für Tabak auf Tabakwaren, Tabakersatzprodukte und elektronische Zigaretten ausgeweitet werden. Konkret sollen § 7 Abs. 1 lit. d Plakatverordnung und § 49 Abs. 2 lit. d NöRV im Sinn der Motion Pfeifer so geändert werden, dass das Verbot von Werbung im öffentlichen Raum für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte und elektronische Zigaretten auch für Plakatwerbung im öffentlichen Raum sowie für Werbung mittels Verteilen von Drucksachen und der dazugehörigen Informationsvermittlung im öffentlichen Raum gilt.

**2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

**2.1 § 7 Abs. 1 lit. d Plakatverordnung**

§ 7

<sup>1</sup> Unzulässig sind insbesondere:

(...)

d) Plakate, die für alkoholische Getränke, Tabakwaren, Tabakersatzprodukte und elektronische Zigaretten werben;

(...)

Die Plakatverordnung zählt in § 7 diejenigen Plakate bzw. Plakatinhalte auf, die im öffentlichen Raum nicht aufgehängt werden dürfen. Bis anhin beschränkte sich das Verbot in lit. d auf alkoholische Getränke und Tabakwaren. Das Plakatierungsverbot im öffentlichen Raum soll nun analog zum neuen § 22a Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (ÜStG; SG 253.100), der das Anbringen entsprechender Plakate auf vom öffentlichen Grund einsehbar privatem Grund verbietet, auf Tabakwaren, Tabakersatzprodukte und elektronische Zigaretten ausgedehnt werden.

## 2.2 § 49 Abs. 2 lit. d Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV)

§ 49 Verteilen von Drucksachen

<sup>2</sup> Folgende Drucksachen und dazugehörige Informationsverbreitungen sind unzulässig:

(...)

d) Werbung für alkoholische Getränke, Tabakwaren, Tabakersatzprodukte und elektronische Zigaretten;

(...)

Die NöRV definiert in § 49 diejenigen Inhalte, die nicht mittels Drucksachen im öffentlichen Raum verbreitet werden dürfen. § 49 Abs. 2 lit. d NöRV hält bisher fest, dass das Verteilen von Drucksachen und die dazugehörige Informationsverbreitung mit Werbung für alkoholische Getränke und Tabak im öffentlichen Raum verboten sind.

Mit der vorliegenden Änderung soll das Werbeverbot im Sinn der Motion Pfeifer mit der bei der Teilrevision des Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) und des ÜStG verwendeten Formulierung ergänzt und auf Tabakwaren, Tabakersatzprodukte und elektronische Zigaretten ausgeweitet werden.

Beilage:  
Synopsen